



Verordnungsblatt für den Bezirk Innsbruck-Land

Amtssigniert. SID2023051270514
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 31. Mai 2023

4. Bekämpfung von Forstschädlingen in der Gemeinde Neustift im Stubaital

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 31. Mai 2023 zur Bekämpfung von Forstschädlingen in der Gemeinde Neustift im Stubaital

Aufgrund einer Meldung der Bezirksforstinspektion Steinach über die drohende Käferkalamität in der Gemeinde Neustift im Stubaital wird zur Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und anderer Fichtenschadinsekten sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten seitens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, gemäß § 44 Abs 2 Forstgesetz 1975, BGBl. 440, zuletzt geändert mit BGBl. 56/2016, verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Waldparzellen der KG Neustift im Stubaital.

§ 2

Durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen

1. Die von den Forstaufsichtsorganen ausgezeichneten Bestände sind ohne Aufschub zu fällen und aufzuarbeiten.
2. Geschlägertes Holz ist - sofern möglich - unverzüglich zu den Forstwegen zu bringen.
3. Sollte die Bringung des Holzes zum Forstweg nicht möglich sein, ist dieses nach Anweisung der Forstaufsichtsorgane bekämpfungstechnisch zu behandeln.
4. Die bekämpfungstechnische Behandlung kann durch Entrinden im Wald oder im Sägewerk vorgenommen werden. Das Ausbringen von chemischen Stammschutzmitteln darf nur auf außerhalb des Waldes gelegenen Flächen und unter Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
5. Abbrennen von Rinde hat im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Neustift im Stubaital zu geschehen. Die von der Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind strikt durchzuführen.
6. Ab sofort sind unter fachlicher Anleitung durch den Gemeindewaldaufseher Fangbäume für die Borkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) vorzulegen und diese sind zeitgerecht bekämpfungstechnisch zu behandeln.
7. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Pkt. 1 – 6 trifft alle Grundeigentümer und sowie die Holzbezugsberechtigten.
8. Falls die Maßnahmen nach Pkt. 1 – 6 nicht vom Waldeigentümer bzw. Holzbezugsberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit sie nicht aus Mitteln der forstlichen Förderung getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer aufzuteilen. Ist dies nicht möglich, so ist ein anderer nachvollziehbarer Wertmaßstab auf die einzelnen

Waldeigentümer anzuwenden. Dabei ist ein Gutachten der Bezirksforstinspektion Steinach einzuholen.

9. Falls Losholz vom Bezugsberechtigten nicht binnen der vom Forstaufsichtsorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt wird, ist das betroffene Holz vom Grundeigentümer nach Setzung einer 1-wöchigen Nachfrist aufzuarbeiten. Dabei entstehende Kosten können, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, seitens des Grundeigentümers auf die Holzbezugsberechtigten umgelegt werden. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.
10. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange durchzuführen, bis die Bezirksforstinspektion Steinach festgestellt hat, dass die Gefahr der Ausbreitung des Borkenkäfers gebannt ist.

§ 3

Allgemeine Einsicht

Das dieser Verordnung zugrunde liegende Gutachten liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Neustift im Stubaital, bei der Bezirksforstinspektion Steinach (6150 Steinach, Nößlacherstraße 7) und bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (6020 Innsbruck, Gilmstraße 2) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§5

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Kirchmair